**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 29 (1913)

**Heft:** 40: w

Rubrik: Verschiedenes

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und durch Türen möglichst luftdicht abgeschlossen. Von einem gemeinsamen Sammelschacht aus führt die Leitung am Weiertal und an der Pumpstation vorbei zur Sammelstwe Neuburg, 509 m, um von hier ins Hauptreservoir, 500 m, oberhalb des Wieshofes, zu fließen. Im Weiertal ist ein Hydrant angebracht, der im Ansang durch das Hüttlerwasser, im Notsall durch einen Schieber bei der Sammelstube Neuburg durch das neue Hochdruckservoir ob Neuburg gespiesen wird. Für diesen Fall ist in der Hüttlerleitung ein Rückschlagsventil einzgebaut, welches verhindert, daß das Hüttlerwasser sich zurückstaut.

Im Weiertalerriet 480 m ist die Pumpstation für die Grundwasserversorgung, die nur im Bedarfssall in Tätig tritt. Die von Gebrüder Sulzer gelieferte und montierte Hochdruck = Zentrifugalpumpe hebt das Wasser aus dem Filterbrunnen und preßt es in der gleichen Leitung mit dem Hüttlerwasser in die 29 m höher gelegene Sammelstube bei Neuburg. Der Antrieb geschieht durch einen Derlikoner Motor von 8 bis 10 Pferdekräften, geliefert und montiert durch Bäber & Cie., Wülflingen. Die nötige Kraft liefert unser Ge= meinde = Elektrizitätswerk. Des naffen Terrains wegen mußte vom Pumphause weg auf eine Strecke von 100 m die Leitung einbetoniert werden. Das sog. Aeschauer= waffer wird nunmehr, statt direkt in das Hauptreser= voir, ins neue Refervoir Neuburg, 556 m, geleitet. Dieses faßt 100 ms und dient zu Löschzwecken im Dörschen Neuburg, im Furt und im Tal. Dieses Reservoir bleibt immer gefüllt. Das überfließende Wasser gelangt durch eine besondere Leitung ins alte Reservoir Neuburg und von dort gemeinsam mit dem Kornbergerwasser in die Sammelstube und von dort ins Hauptreservoir. Das Trink- und Brauchwaffer für Neuburg und Tal wird durch die bisherige Leitung zugeführt, und es tritt nur bei Feuerwehrübungen und Brandfällen durch Deffnen und Schließen von Schiebern eine Aenderung ein.

Die neue Pumpanlage ist imstande, bis auf 600 Minutenliter ins Hauptreservoir zu liefern, nötigenfalls könnte dieses Quantum noch gesteigert werden. Einem eigentlichen Wassermangel ist durch die Zuleitung der Hüttlerquellen und die Erstellung der Pumpanlage für lange Zeit gründlich abgeholfen, und co ist nötigenfalls leicht möglich, neue Quartiere an unsere Wasserversor= gung anzuschließen. Das neue Leitungs- und Röhrennet hat eine Länge von ca. 2500 m. Ersteller der Leitungen find die Herren Guggenbühl & Müller in Zürich; die Grabarbeiten wurden durch Gebrüder Huber ausgeführt. Das Reservoir, die Sammelstube und das Pumpenhaus sind durch das A. G. Baugeschäft in Bülflingen erstellt worden; die Brun-nenstuben im Hüttler sind Regicarbeit. Das ganze Werk, einschließlich die Erweiterungen im Wolfensberg und Hofuri wird etwa 50,000 Fr. kosten. Die Bauzeit betrug genau drei Monate. Am 13. Dezember nach= mittags wurde das Werk den ausführenden Firmen durch die hiesigen Behörden abgenommen. Die gesamte Anlage fuktionierte tadellos, und eine erst kürzlich vorgenommene chemische Analyse des Grundwassers ergab Resultate, die in jeder Hinsicht, wie die früheren Ersgebnisse, vollständig befriedigten. Nach der Wasserprobe vereinigte ein einfaches Nachtessen die Teilnehmer im "Wieshof", wo in verschiedenen Ansprachen der Freude über das gelungene Werk Ausdruck gegeben wurde."

# Holz-Marktberichte.

Aus Bayern. Bei dem weiteren Verlauf des Rundsholzeinkaufs im Walde trat durchaus große-Raufluft zu-

tage, die hohe Bewertung des Materials mit fich führte. In Riederbauern murden neuerdings belangreiche Boften Nadelblochhölzer zum Angebot gebracht, so im Forstamt Neureichenau, wo gegen 130,000 m3 zum Verkauf lagen, die 1053/4-112% der Toxen erlöften. Im Forstamt Bischofsreuth stellte sich der Erlös für gleiches Material auf etwa 108½ 0/0 der Anschläge. Sehr hoch bewertet wurde ein großer Boften Nadelgrubenholz im oberpfalzischen Forstamt Beilngries, woselbst die Taxe um 31% überschritten murde. Infolge der hohen Rundholspreise find die Sägewerke mit Jahresabschlüssen in Schnitt-Dabei find die Bretter= und waren sehr zurückhaltend. Dielenbestände an den Broduktionsplätzen fehr ftattlich, besonders in schmaler Ausschußware. Von Speffarter Ia Möbeleichen lagen Angebote zu durchaus festen Breisen am Markt, mährend geringere Qualitäten im Preise gedrückt waren, weil nach ihnen sich nennenswerte Rachfrage nicht bemerkbar machte. Geschnittene Bauhölzer find ftark offeriert, ohne Beachtung zu finden.

("Frkf. 3tg.")

## Verschiedenes.

Die Bantätigkeit in Küsnacht (Zürich) war in diesem Jahre eine rege. 22 neue Häuser wurden angesangen und zum Teil sertiglerstellt; dazu kommen noch eine größere Zahl Um- und Anbauten und dennoch scheint es, daß damit nicht allen Anforderungen Genüge geleistet wird. Es herrscht stets Nachfrage nach "Einfamilien- häusern" und ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß, wenn solche an schöner Lage erstellt, und zu mäßigen Preisen abgegeben würden, derartige Neubauten rasch Absat fänden.

Aus dem Grundbuchrecht. Der aargauische Regierungsrat hate in letter Zeit in zwei Fällen Gelegenheit, über grundsähliche Streitfragen des Grundbuchrechtes, speziell des formellen Grundbuchrechtes, über welches er die Oberaufsicht ausübt, zu entscheden.

Einmal hat er die streitige Frage, ob Reverse in das Grundbuch einzutragen seien, verneint. Diese begründen kein dingliches Recht, sondern sie wollen die Entstehung eines solchen verhindern. Das Rechtsverhältnis ist ein rein obligatorisches, für welches das Grundbuch keinen Plat hat. Für den Rechtsverkehr entsteht kein Nachteil, weil die Ersthungsversährung des alten aargauischen Rechts beseitigt ist. Selbstverständlich muß der Revers zur Geltendmachung vom Reversinhaber sederzeit vorgewiesen werden können. Dazu ist aber nicht die Einstragung im Grundbuch ersorderlich, sondern es genügt, daß der Ingaber ihn sorgfältig ausbewahrt.

In einem zweiten konkreten Rechtsfalle hat der dargauische Regierungsrat entschieden, daß die Bundesbahnen, wenn sie das Eigentum an einem im Expropriations wege erworbenen Grundstück in das kantonale Grundbuch eintragen lassen, auf das Privileg der Gebührenfreiheit nicht Anspruch erheben können, auch wenn Art. 44 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes bestimmt, daß diesenigen Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, an den Bauunternehmer übergehen, ohne daß dazu die Beobachtung irgend einer Form oder der Bezug von Gebühren zulässig ist. Die Grundbucheintragung wird ledigslich von den Bestimmungen des 3. G. B. beherrscht, welche den Kantonen das Recht einräumen, für die Eintragungen in das Grundbuch Gebühren zu verlangen.

Diese Rechtsfragen dürsten auch von der obersten Beschwerdeinstanz, dem Bundesrat, nicht anders entsschieden werden.